

Das Jugendamt des Kreises Höxter informiert

Aktuelles zum Kindesunterhalt ab dem 1. Januar 2022

Welches sind die maßgeblichen Kriterien zur Änderung des Unterhalts?

- die Höhe des Mindestunterhalts
- die Höhe des Kindergeldes (zur Hälfte anrechenbar)
- die „Düsseldorfer Tabelle“ (Richtlinie zur Einstufung des Unterhaltspflichtigen nach seinen Einkommensverhältnissen, bei weiteren Unterhaltsverpflichtungen, etc.)

Woraus ergibt sich die Höhe des Mindestunterhalts?

Mit der 4. Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltverordnung vom 30. November 2021 wurde der Mindestunterhalt für die Zeit ab dem 1. Januar 2022 wie folgt festgelegt:

für Kinder von 0 – 5 Jahren:	mtl. 396 Euro
für Kinder von 6 – 11 Jahren:	mtl. 455 Euro
für Kinder von 12 – 17 Jahren:	mtl. 533 Euro

Wie erfolgt die Anrechnung von Kindergeld?

Wenn der betreuende Elternteil das Kindergeld bezieht, ermäßigt sich der zu zahlende Unterhaltsbetrag um die Hälfte des Kindergeldes.

Mit Änderung des Bundeskindergeldgesetzes durch das Zweite Familienentlastungsgesetz vom 01.12.2020 wurde das Kindergeld für ein 1. und 2. Kind ab dem 1. Januar 2021 auf mtl. 219 Euro festgesetzt.

Der für ein minderjähriges Kind zu zahlende Unterhalt berechnet sich somit ab dem 1. Januar 2022 **mindestens** wie folgt:

	Mindestunterhalt	hälftiges Kindergeld	Zahlbetrag
für Kinder von 0 – 5 Jahren:	mtl. 396 Euro	./. 109,50 Euro	mtl. 286,50 Euro
für Kinder von 6 – 11 Jahren:	mtl. 455 Euro	./. 109,50 Euro	mtl. 345,50 Euro
für Kinder von 12 – 17 Jahren:	mtl. 533 Euro	./. 109,50 Euro	mtl. 423,50 Euro

Woraus ergibt sich meine individuelle Zahlungspflicht?

Im Übrigen richtet sich der Unterhaltsanspruch nach der Richtlinie des Oberlandesgerichts Düsseldorf, der sogenannten „[Düsseldorfer Tabelle](#)“, und der darauf basierenden individuellen Zahlungsverpflichtung.

Näheres kann der aktuellen „[Düsseldorfer Tabelle](#)“ entnommen werden.

Wie sehen zukünftig die Beträge beim Unterhaltsvorschuss aus?

Durch die höhere Festlegung des Mindestunterhaltes steigen auch die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) für Kinder alleinerziehender Elternteile ab dem 1. Januar 2022 um 3 bis 5 Euro. Kinder unter sechs Jahren erhalten dann monatlich bis zu 177 Euro, Kinder von sechs bis elf Jahren bis zu 236 Euro und Jugendliche von zwölf bis 17 Jahren bis zu 314 Euro Unterhaltsvorschuss.

Wie und wo erhalte ich weitere Informationen?

Wenn Sie Fragen zur Unterhaltsänderung haben, stehen Ihnen die Beistände im Jugendamt des Kreises Höxter gern als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Beistände im Kreisjugendamt Höxter		
Frau Marion Böker	05271	965 - 3419
Herrn Markus Gabriel	05271	965 - 3406
Frau Karina Grewe	05271	965 - 3404
Frau Kerstin Hesse	05271	965 - 3403
Frau Melanie Hähner	05271	965 - 3405
Frau Silke Marquardt	05271	965 - 3412
Frau Brigitte Hoppe	05641	7899 - 3456
Frau Ursula Nierula	05641	7899 - 3452